

Vom Behandelnden an die Kasse zurückzusenden!

Rückseite beachten!

10 37/24

Nr. 83285 Stück A

Mitglieder-
krankenschein
für:
Mitgl.-Nr.

Innungskrankenkasse
für den Bezirk der Kreishandwerkerschaft Duisburg
Postanschrift: Duisburg-Hamborn, Schließfach 25
Dienststunden von 8¹/₂ bis 12¹/₂ Uhr

Duisburg
Bezirksstelle der KVD.

Essen
Bezirksstelle der KZVD.

Düsseldorf
Landesstelle der KDVD.

Nachname: *H. Kunden*
Vorname: *Gottfried*
Geburts-tag: *30.11.23*
Wohnung: *Hamborn, Duisburgerstr. 150*
Beschäftigt als: *Geselle*
Arbeitgeber: *Gebrüder*
Besteht bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Weiterzahlung der Bezüge?
ja - nein. Für welche Zeit?

In Behandlung seit: *16.8* | Arbeitsunfähig seit: | Länger als 1 Woche? ja - nein
Krankheitsbezeichnung (deutsch) oder Befund/Beschwerden (Zahnärzte bei Mund- und Kieferkrankheiten):
Muskelgrippe | ||||
Ist Bettruhe angeordnet? ja - nein
Ausgehzeit:
Betriebsunfall? Unfall? Unfallversicherte Berufskrankheit? Folge eines früheren Unfalls? Verkehrs-, Sport- oder häuslicher Unfall, Schlägerei, Trunksucht, Vorsatz? Versorgungsleiden? Folge einer früheren nicht behobenen Krankheit? (Zutreffendes unterstreichen)

Unfalltag: | Ursache des Unfalls?
Bei welcher Tätigkeit ereignete sich der Unfall?
Gültig bis: |
Duisburg
Duisburg-Hamborn, den *11.8* 194*3*
Unterschrift des Ausstellers: *Garbas*

Endgültige - berichtigte Krankheitsbezeichnung:
Wertmarke bezw. Freivermerk vorhanden? ja * nein
Entlassen am: *16/8* * *16.8* *16.8*
Unterschrift und Stempel des Behandelnden: *Blumbach*

D 803. Krankenscheine für Mitglieder, 2 teilig.
Ruco FORMULARVERLAG OETS 5 42

Die Gültigkeit des Scheines erlischt, wenn er nicht innerhalb 7 Tagen nach Ausstellung verwendet wird - Bei Kassenwechsel wird der Schein ungültig.

Die Arbeitsunfähigkeit ist der Kasse sofort zu melden. Wird die Arbeitsunfähigkeit nicht sofort gemeldet, so ruht der Anspruch auf Krankengeld solange die Meldung unterlassen war.

Unfall, unfallsichere Berufskrankheit, Folgekrankung eines früheren Betriebsunfalls, sofort der Krankenkasse melden!

Zu beachten!

1. Unfall, unfallversicherte Berufskrankheit, Folgeerkrankung eines früheren Betriebsunfalls sofort der Krankenkasse melden.
2. Die Gültigkeit des Scheines erlischt, wenn er nicht innerhalb 7 Tagen nach Ausstellung verwendet wird.
3. Bei Rassenwechsel wird der Schein ungültig.
4. Die Arbeitsunfähigkeit ist der Kasse sofort zu melden. Wird die Arbeitsunfähigkeit nicht sofort gemeldet, so ruht der Anspruch auf Krankengeld, solange die Meldung unterlassen wird.
5. Medizinische Hilfe, Arznei und sonstige Heilmittel werden nur bis der zu umstehend angegebenen Zeit der Gültigkeit gewährt. Bei fortdauernder Krankheit ist ein Verlängerungsschein zu beantragen.
6. Der Krankenschein ist vor Beginn der Behandlung dem Behandelndem auszuhändigen. Behandlungsberechtigt sind nur solche Ärzte, Zahnärzte und Dentisten, die zu den rechtsgefeslichen Rassen zugelassen sind. Das Verzeichnis der zugelassenen Ärzte, Zahnärzte und Dentisten ist zu beachten. Andere Ärzte, Zahnärzte oder Dentisten dürfen auf Grund des Krankenscheines — abgesehen von dringenden Fällen — nicht in Anspruch genommen werden.
7. Wird von einem Zahnkranken ausdrücklich ein anderes Fäll- oder Ersatzmaterial oder eine weitergehende Leistung, als sie die Kasse gewährt, verlangt, so hat der Erkrankte eine Erklärung zu unterschreiben, daß diese Mehrleistungen, soweit die Kassenleistungen überschritten werden, auf eigenen Wunsch und eigene Kosten stattfinden sollen. Der Zahnarzt oder der Dentist darf eine solche Behandlung nicht anregen und hat sich jeder dahingehenden Einwirkung auf den Kranken zu enthalten.